

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6004**

Stellungnahme des Landeshandwerksrates Schleswig-Holstein

an den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses, Jan Kürschner

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW) – Drucksache 20/3684 sowie folgenden damit verbundenen Vorgängen:

- **Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706**
- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP) – Drucksache 20/3690**
- **Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden (Gesetzentwurf der Fraktion des SSW) – Drucksache 20/71**

Im Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein sind die Handwerkskammer Schleswig-Holstein als Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck sowie handwerk Schleswig-Holstein e.V. als Vertretung des freiwillig organisierten Handwerks zusammengeschlossen.

Der Landeshandwerksrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr. Gemäß Anzuhörendenliste wurden wir gebeten, unseren Standpunkt zu den beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen der Artikel 11 und 12a darzulegen. Ergänzend möchten wir uns gerne auch zu Artikel 58 äußern (Konkretisierung der Formulierung zur Höhe der Investitionsquote).

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung

1. Artikel 11

Das Handwerk versteht sich als eine der tragenden Säulen der Wirtschaft und ist sich vor diesem Hintergrund seiner Mitverantwortung für zukünftige Generationen bewusst. Schon heute ist das Handwerk bestrebt, auf eine Beschleunigung sowie eine qualitative Verbesserung des Gesamtprozesses der Energie- und Klimawende hinzuwirken.

Der Landeshandwerksrat befürwortet daher die im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW (Drucksache 20/3684) vorgesehene Änderung von Artikel 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Die neue Formulierung darf jedoch nicht Anlass dazu geben, öffentlichen Unternehmen im Rahmen einzelgesetzlicher Maßnahmen, beispielsweise durch Lockerung der Gemeindeordnung, Marktzugang für umfassendere Handlungsmöglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung zu geben, die zu Lasten der Marktpotenziale von Unternehmen der Privatwirtschaft, insbesondere des Handwerks wettbewerbsverzerrend wirken.

Das Handwerk ist seit jeher ein starker und verlässlicher Partner bei den Herausforderungen der Energie- und Wärmewende. Betriebe des Sanitär- Heizungs- und Klimatechnikhandwerks (SHK), des Elektrohandwerks und anderer relevanter Handwerke sind in Schleswig-Holstein flächendeckend mit starker Fachkräfteausstattung vertreten und verfügen über die notwendigen Qualifikationen, um die im Rahmen der für die Energie- und Klimawende erforderlichen Arbeiten – wie beispielhaft die Installation und Wartung von Wärmepumpen – vollumfänglich erfüllen zu können und leisten auf diese Weise

einen unmittelbaren und unverzichtbaren Beitrag zum Schutz des Klimas und des Artenschutzes. Um Klima- und Artenschutz auch zukünftig praxisnah, realistisch und langfristig gesellschaftlich akzeptiert umzusetzen, müssen Machbarkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Schaffung fairer und geeigneter Rahmenbedingungen für die Marktteilnehmer, so auch für das Handwerk, im Fokus der Debatte stehen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf unser in der Anlage beigefügtes, an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein gerichtetes Schreiben vom 12. Dezember 2025 zu verweisen, aus dem sich die Bedeutung und Notwendigkeit des Handwerks als einer der wesentlichen Akteure im Prozess der Energie- und Wärmewende ergibt.

2. Artikel 12a

Der Landeshandwerksrat spricht sich dafür aus, den im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW (Drucksache 20/3684) vorgesehenen Artikel 12a „Infrastruktur“ mit dem dort formulierten Wortlaut neu in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einzufügen.

3. Artikel 58

Der Landeshandwerksrat befürwortet darüber hinaus den im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 20/3690) enthaltene Ergänzung von Artikel 58 Absatz 1 der Landesverfassung um folgenden neuen Satz 3: „Die im Haushaltspolitik veranschlagten Ausgaben für Investitionen sollen mindestens 10 vom Hundert der Gesamtausgaben betragen.“

Flensburg/Kiel/Lübeck, 28. Januar 2026

Ansprechpartner

Marcel Müller-Richter

Geschäftsführer
handwerk Schleswig-Holstein e.V.
0431 66846840
mueller-richter@handwerk.sh

Dr. René Koch

Pressesprecher und Leitung
Kommunikation, Wirtschaftspolitik und Betriebsberatung
Handwerkskammer Flensburg
0461 866182
r.koch@hwk-flensburg.de

Michael Saß

Leiter der Geschäftsstelle
Handwerkskammer Schleswig-Holstein
0431 53332210
msass@hwk-sh.de

Landeshandwerksrat SH · Breite Straße 10/12 · 23552 Lübeck

Julia Carstens
Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Kooperation kommunale Energieversorger und Handwerk

Sehr geehrte Frau Carstens,

wir bedanken uns nochmals herzlich für den Austausch mit Ihnen und Staatssekretär Dr. Frederik Hogrefe am 30. Oktober 2025 über die Kooperation kommunaler Energieversorger mit dem Handwerk in Schleswig-Holstein.

Wie vereinbart, übermitteln wir Ihnen zugleich Vorschläge des Handwerks zur künftigen Vertiefung dieser Kooperation. Aus unserer Sicht erfordert dies jedoch keine Änderung der bewährten Regelung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Herausforderungen der Energie- und Wärmewende erfordern eine Kooperation von kommunalen Energieversorgern und Handwerk

Die Energie- und Wärmewende ist eine erhebliche Herausforderung für alle an ihrer Umsetzung Beteiligten, d.h. Energieversorger, Handwerk, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ggf. weitere Akteursgruppen. Eine Kooperation der relevanten regionalen Akteure auf der Anbieterseite (kommunale Energieversorger, Handwerksbetriebe, ggf. auch regionale Kreditinstitute aufgrund häufig anstehender Finanzierungsfragen) in Schleswig-Holstein ist hierbei sinnvoll, um Verbraucherinnen und Verbrauchern für ihre Bedarfe passgenaue Beratungen und Lösungen „aus der Region für die Region“ anbieten zu können.

Grundlinien hierfür werden bereits in der Partnerschaftserklärung zwischen dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) Landesgruppe Nord, dem Verband der Schleswig-Holsteinischen Elektrizitäts- und Wasserverswirtschaft e.V. (VSHEW), dem Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein sowie dem Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2014 aufgezeigt (s. **Anlage 1**).

12. Dezember 2025

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ansprechpartner:

Christian Maack

Telefon 0451 1506-199

Telefax 0451 1506-192

cmaack@hwk-luebeck.de

Landeshandwerksrat

Schleswig-Holstein

Breite Straße 10/12

23552 Lübeck

info@hwk-luebeck.de

www.hwk-luebeck.de

Diese Partnerschaftserklärung hat sich bewährt, sollte aber fortentwickelt werden, um eingetretene Veränderungen der gesetzlichen und technologischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zudem wäre es zur Stärkung des Partnerschaftsgedankens sinnvoll, dass das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände der Partnerschaftserklärung beitreten. In einem weiteren Schritt könnte auch darüber nachgedacht werden, die regionalen Kreditinstitute insbesondere aus der Sparkassenorganisation und dem Verbund der Volks- und Raiffeisenbanken aufgrund ihrer unverzichtbaren Aufgabe bei der Finanzierung energetischer Gebäudesanierungen ebenfalls mit einzubeziehen.

Bewährte Aufgabenabgrenzung zwischen kommunalen Energieversorgern und Handwerk beibehalten

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen den kommunalen Energieversorgern und dem Handwerk gelten die Regelungen der §§ 101, 101a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), und zwar sowohl in den Fällen, in denen kommunale Unternehmen errichtet, übernommen oder wesentlich erweitert werden sollen (§ 101 Abs 1 GO) als auch in Fällen der Gründung von Gesellschaften oder einer Beteiligung an Gesellschaften (§ 102 Abs.1 Satz 3 GO). Den kommunalen Versorgern ist es danach gestattet, Energie zu erzeugen, diese zu vertreiben und zu verteilen. Eine Befugnis, unmittelbar oder mittelbar (bei Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften) gegenüber den Kunden Energiedienstleistungen zu erbringen, wie beispielsweise die Errichtung und Installation von Energieversorgungsanlagen, folgt daraus aber gerade nicht. Die zulässige „wirtschaftliche Betätigung zur Erzeugung oder zur Gewinnung, zum Vertrieb oder zur Verteilung von Energie zur Strom-, Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung (energiewirtschaftliche Betätigung) und zu deren Trassenbau“ findet ihre Grenze bereits dem Wortlaut des § 101a Abs.1 GO zu folge bei der Verteilung der Energie. Die Energiewirtschaftliche Betätigung endet damit beim Übergabepunkt, also am jeweiligen Verbrauchszähler. Die Zuständigkeit der kommunalen Energieversorger liegt im Bereich der notwendigen Bereitstellung von Anschlussleistungen., die am Verbrauchszähler bzw. am Übergabepunkt endet. Energiedienstleistungen hinter dem Übergabepunkt bzw. Verbrauchszähler wie beispielsweise die Installationen von Heizungsanlagen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen sowie Umbauten bzw. energetischen Sanierungen zur Energie- und Wärmeoptimierung von Gebäuden obliegen hingegen den hierfür qualifizierten Handwerksbetrieben, die auch untereinander wettbewerblich im Markt agieren.

Das Vordringen kommunaler Unternehmen in den freien Markt ist vom Gemeindewirtschaftsrecht hingegen nicht gedeckt und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt. Die drittschützende Subsidiaritätsklausel des § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 GO. Danach haben die Gemeinden vor der Über-

nahme neuer Aufgaben stets zu prüfen, ob diese nicht ebenso gut auf andere Weise oder sogar besser, **insbesondere durch Private** erfüllt werden können.

Ziel der gesetzlichen Regelung in den §§ 101, 101a und 102 Abs.1 Satz 3 GO ist es, die Handwerkerschaft und insbesondere die kleinen und mittelständischen Betriebe in ihrem Tätigkeitsbereich zu schützen (vgl. hierzu die Kommentierung zur Gemeindeordnung von Dehn/Wolf, 18. Auflage 2023, Seite 717).

Bereits mit Schreiben vom 16. Februar und 17. August 2017 hatten wir anlässlich des rechtswidrigen Vordringens der Schleswiger Stadtwerke in den freien und funktionierenden Markt der Heizungs- und Klimatechnik vor einer Entwicklung gewarnt, die es kommunalen Versorgern zu Lasten des freien Wettbewerbs vor Ort erlaubt, Installationsbetriebe zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, weil diese Kompetenzen im Energiedienstleistungssektor mitbringen, die für das Versorgungsunternehmen auf der Suche nach neuen Umsatzpotenzialen von Interesse sein könnten. Die Schreiben haben wir Ihnen als **Anlage 2 und 3** noch einmal beigefügt.

Ungeachtet der den gesetzgeberischen Willen tragenden Rechtslage besteht darüber hinaus auch kein Anlass, die in der Praxis bewährte Aufgabenverteilung zwischen den kommunalen Energieversorgern und dem Handwerk mit dem Ziel, für kommunale Energieversorger neue Umsatzpotenziale zu erschließen, zum Nachteil der Handwerksunternehmen in Frage zu stellen und den kommunalen Energieversorgern das Eindringen in diesen funktionierenden Markt zu ermöglichen. Als Begründung für eine derartige Ausweitung der Staatstätigkeit müsste unter Berücksichtigung der Tatbestandsvoraussetzung des § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO schon eine Form von Marktversagen vorliegen, was nachweislich nicht der Fall ist. Dies käme nur dann in Betracht, wenn der privatwirtschaftlich organisierte Sektor die für die Versorgung der Gesamtgesellschaft erforderlichen Leistungen nicht erbringen könnte.

Mit Blick auf die für die Wärmeversorgung relevanten privatwirtschaftlichen Leistungen – insbesondere des Handwerks – liegt jedoch keinerlei Versorgungslücke vor. Betriebe des Sanitär- Heizungs- und Klimatechnikhandwerks (SHK), des Elektrohandwerks und anderer relevanter Handwerke sind in Schleswig-Holstein flächendeckend mit starker Fachkräfteausstattung vertreten und verfügen über die notwendigen Qualifikationen, um Kundenaufträge im Rahmen der für die Energie- und Klimawende erforderlichen Arbeiten – wie beispielhaft die Installation und Wartung von Wärmepumpen – volumnäßig erfüllen zu können (s. **Anlage 4** zur flächendeckenden Präsenz von SHK-Betrieben in Schleswig-Holstein). Vor diesem Hintergrund ist auch zukünftig nicht mit Versorgungsgängen zu rechnen.

Ebenfalls besteht ordnungspolitisch kein Anlass, Handwerksbetriebe, für die im Einzelfall keine Nachfolgeregelung gefunden werden kann, durch staatliche Unternehmen zu übernehmen. Eine flächendeckende Versorgung mit Handwerksleistungen ist durch die dezentrale Struktur des meist kleinbetrieblich organisierten, somit hochflexiblen und bei der Auftragserfüllung oft auch weit vom Betriebssitz entfernt agierenden Handwerks jederzeit gewährleistet.

Darüber hinaus würde eine gesetzliche Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten kommunaler Energieversorger die für die Energie- und Wärmewende insgesamt zur Verfügung stehenden Fachkräftekapazitäten nicht erhöhen. Im Fall einer Übernahme oder einer Beteiligung durch Stadtwerke an Handwerksbetrieben würden die bestehenden Fachkräfte lediglich vom privatwirtschaftlichen Sektor in staatliche Unternehmen umverteilt – mit verheerenden Folgen für den freien Wettbewerb vor Ort.

Würde Stadtwerken die Möglichkeit eröffnet, Handwerksbetriebe zu kaufen bzw. Beteiligungen an diesen zu erwerben, wäre damit ein Wettbewerbsnachteil für die übrigen, privatwirtschaftlich organisierten Handwerksbetriebe in der Region verbunden. Die dann als Tochterunternehmen in einem Stadtwerkeverbund agierenden Betriebseinheiten könnten von Informationsvorteilen bei der Akquisition von Kundenaufträgen profitieren, die sich aus den Gesamtaktivitäten der Stadtwerke ergeben. Auch besteht die Sorge, dass zu Stadtwerken gehörende Betriebe einen besseren und schnelleren Zugang zu Leistungen der Stadtwerke haben, beispielsweise bei der Zählersetzung, auf die Handwerksbetriebe häufig erhebliche Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Die hierdurch zu erwartende Verdrängung rein privatwirtschaftlich organisierter Handwerksunternehmen dürfte im Ergebnis das schon heute bestehende Problem des Fachkräftemangels befeuern. Denn es ist zu erwarten, dass es bei Aufweichung der gesetzlichen Regelungen zu einem Verdrängungswettbewerb kommt, der zu rückläufigen Zahlen ausbildender Betriebe führen wird.

Eine schnellere oder qualitativ bessere Zielerreichung des Gesamtprozesses der Energie- und Klimawende würde auf diesem Wege sicherlich nicht erreicht werden.

Der durch gesetzliche Klimaziele vorgegebene mittelfristige Entfall bisheriger Kernleistungen der kommunalen Energieversorger im Bereich der Gasversorgung ist letztlich auch gesamtgesellschaftlich gewünscht. Es wäre ordnungspolitisch hochproblematisch, den Entfall dieses Geschäftsfelds der Stadtwerke durch erweiterte Betätigungsmöglichkeiten im privatwirtschaftlichen Sektor zu kompensieren. Hierdurch würden die Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung sowie die bestehenden mittelständischen Unternehmensstrukturen, die das wichtigste Rückgrat für

Wachstum, Beschäftigung und Ausbildung in Schleswig-Holstein sind, grundlegend in Frage gestellt. Die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein müssen Überlegungen zur Zukunft ihrer kommunalen Energieversorger und auch der weiteren kommunalen Unternehmen daher strikt an den Regelungen der Gemeindeordnung ausrichten.

Zusammenfassend steht das Handwerk in Schleswig-Holstein mit seinen in allen Teilregionen vertretenen Fachbetrieben für eine Vertiefung der Kooperation mit den kommunalen Energieversorgern und weiteren Beteiligten im Interesse einer zügigen Umsetzung der Energie- und Wärme wende bereit. Zugleich ist aus Sicht des Handwerks eine Beibehaltung der derzeitigen Regelungen in §§ 101, 101a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, die sich in der Praxis bewährt haben, geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein

Jörn Arp
Präsident
Handwerkskammer Flensburg

Björn Geertz
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer Flensburg

Björn Felder
Präsident
handwerk sh

Marcel Müller-Richter
Geschäftsführer
handwerk sh

Ralf Stamer
Präsident
Handwerkskammer Lübeck

Christian Maack
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer Lübeck

Partnerschaftserklärung

zwischen

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Landesgruppe Nord -

und dem

Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie-
und Wasserwirtschaft e. V. (VSHEW)

und dem

Fachverband Sanitär Heizung Klima
Schleswig-Holstein

sowie dem

Landesinnungsverband der Elektro- und
Informationstechnik Schleswig-Holstein

Präambel

Die bewährte Zusammenarbeit zwischen dem Handwerk, insbesondere dem Elektro- und dem Sanitär-Heizung-Klima (SHK)-Handwerk, und den kommunalen Stadt- und Gemeindewerken reicht weit in die Vergangenheit zurück. Insbesondere im Wärmemarkt hat die Entwicklung für Stadt- und Gemeindewerke und SHK-Handwerksbetrieben zu Erfolgen geführt, die nur mit marktpartnerschaftlichen Maßnahmen zu erreichen waren: Etwa 20 Millionen der insgesamt 38 Millionen Haushalte sind heute bundesweit gasversorgt. Ohne das SHK-Handwerk wäre dieser flächendeckende Siegeszug des umwelt- und klimafreundlichen Energieträgers Erdgas nicht möglich gewesen.

Seit der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte haben sich die energiepolitischen Randbedingungen zunehmend verändert. Entflechtung der Strom- und Gaslieferung vom Betrieb der Strom- und Gasnetze, rechtliche Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz im Rahmen des Klimaschutzes und seit 2011 auch zur Gestaltung der Energiewende – dies sind *energiepolitische Randbedingungen*, die sich unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit aller Marktpartner auswirken.

Inhalt:

1. Neue Randbedingungen und Herausforderungen
2. Akteure und Partner
3. Anwendungsschwerpunkt Wärmemarkt
4. Kundenorientierung der Marktpartner
5. Energiedienstleistungen
6. Grundsätze der Partnerschaft
7. Formen der Zusammenarbeit
8. Verfahrensteil

1. Neue Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Strukturelle Veränderungen in der Strom- und Gasversorgung

Mit der Liberalisierung der Strom- und Gasversorgung ist eine strikte Trennung zwischen Lieferanten und Netzbetreibern verbunden. Ziel des so genannten *Unbundling* ist die Schaffung eines transparenten Wettbewerbsmarktes mit einem freien Netzzugang für alle Strom- und Gaslieferanten. Netzbetreiber sind verpflichtet, die Informationen, die sich auf das Netz beziehen, allen Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Das Netz gilt als ein natürliches Monopol. Strom- und Gasnetzbetreiber agieren demnach unter staatlich regulierten Randbedingungen. Anders jedoch die Energielieferanten: Sie stehen untereinander im Wettbewerb.

Mit der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes ist jetzt auch das Messwesen, also der Markt für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung liberalisiert. Neben dem zunächst verantwortlichen Netzbetreiber können auch andere Dienstleister mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

Energiepolitischer Rahmen

Die Steigerung der Energieeffizienz und die verstärkte Nutzung regenerativer Energien stellen ein generelles Zukunftsthema dar. Treiber sind hierbei sowohl die Politik als auch der Markt. Die Ziele der Europäischen Union sowie die deutschen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene stellen hierfür den Rahmen dar.

Die Politik sieht hierbei auch die besondere Verantwortung der Energieunternehmen, in Kooperation mit den Marktpartnern. Dabei sollen alle Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen gleiche Chancen und Marktzugang erhalten, jegliche Wettbewerbsverzerrung ist dabei zu vermeiden, um allen Anbietern von Energiedienstleistungen gleiche Voraussetzungen zu bieten.

Effizienzverbesserungen sollen insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Energieaudits, Effizienzmaßnahmen und Energiedienstleistungen befördert werden, wobei diese wie folgt definiert werden:

- Energieaudit: ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht (beispielsweise Energieberatung);

- Energiedienstleistung: Tätigkeit, die auf der Grundlage eines Vertrags erbracht wird und in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbar Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen sowie zu einem physikalischen Nutzeffekt, einem Nutzwert oder zu Vorteilen als Ergebnis der Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen wie beispielsweise Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten führt (beispielsweise Effizienz-Contracting);
- Energieeffizienzmaßnahmen: alle Maßnahmen, die in der Regel zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbar Energieeffizienzverbesserungen führen (beispielsweise Wartung, Instandsetzung und Modernisierung);

Ökologische Erwartungen

Der Ausstoß von Treibhausgasen soll in Deutschland bis 2020 um 40 und bis 2050 um mindestens 80 Prozent gesenkt werden. Klimaschutz hat insgesamt einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Das Umweltbewusstsein und damit die Bereitschaft, Energie effizient einzusetzen, nehmen in der Bevölkerung zu.

Die Marktpartner beziehen die Umweltsituation und -entwicklungen unmittelbar in ihr unternehmerisches Handeln ein. Hier gilt es, die Marktchancen zu erkennen und wahrzunehmen.

Technologische Entwicklung

Erneuerbare Energien setzen sich zunehmend im Wärmemarkt durch. Im Neubau spielen Erdgas-Brennwertgeräte mit solarthermischen Anlagen eine zunehmend größere Rolle. Neue Technologien wie Mikro- und Mini-Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, Innovationen bei der Brennstoffzelle finden bereits heute und in Zukunft Eingang in den Wärmemarkt. Innovative Technologien „rund um das Erdgas“ tragen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung der energiebedingten CO²-Emissionen bei.

Dabei sind Stadt- und Gemeindewerke und das SHK-Handwerk maßgebliche Innovationstreiber, die sowohl über strukturelle Änderungen im Wärmemarkt als auch in Kooperation mit den Herstellern zukunftsträchtige neue Technologien und Konzepte einführen.

2. Akteure und Partner

a) SHK- und Elektro-Handwerk

Das Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerk sowie das Elektrohandwerk in Schleswig-Holstein umfassen über 3.100 Fachbetriebe mit rund 20.000 Beschäftigten. Mit zusammen mehr als 3.200 Auszubildenden zählen SHK- und Elektrohandwerke zu den maßgeblichen Ausbildern im Land.

Die einzelnen Betriebe verstehen sich als Kompetenzträger einer modernen und innovativen Gebäudetechnik. Sie beraten ihre Kunden umfassend zu Themen wie Energieeffizienz, Umweltschutz, Modernisierung, Komfort und Hygiene im Gebäudebereich. Die lokale Vernetzung führt zu einer besonders hohen Akzeptanz beim Kunden und damit großer Glaubwürdigkeit. Sie sind als „point of sale“ für moderne Gebäudetechnologie der wesentliche Absatzmittler zum Endkunden.

Das SHK- und Elektro-Handwerk sind als der „Hersteller von Energieeffizienz“ in erster Linie den Wünschen der Kunden verpflichtet und beraten diese technologie- und energieträgerunabhängig in allen Fragen des Einsatzes innovativer Gebäudetechnik und effizienter Energienutzung.

b) Stadt- und Gemeindewerke

aa) Strom- und Gasnetzbetreiber

In Schleswig-Holstein sind jeweils etwa 50 Strom- und Gasnetzbetreiber, davon über 90 % als kommunale Unternehmen tätig. Sie stehen untereinander nicht im Wettbewerb und übernehmen die Verteilung von Strom und Gas, wobei sie für den Betrieb, die Wartung und erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes verantwortlich sind.

bb) Strom- und Gaslieferanten

Völlig getrennt vom Betrieb der Strom- und Gasnetze agieren die Energielieferanten im Markt als Wettbewerber. In Schleswig-Holstein sind im Energiemarkt zum Teil mehr als 100 Strom- und Gaslieferanten tätig, deren Unternehmensschwerpunkt im Vertrieb von Strom und Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern liegt. Dieser Markt ist von einem starken Wettbewerb geprägt.

Die Strom- und Gaslieferanten übernehmen zunehmend mehr Verantwortung für einen effizienten Energieeinsatz indem mehr Wertschöpfung über Energiedienstleistungen erbracht wird, statt über höheren Energieabsatz.

Im Rahmen ihrer Vertriebsstrategien entwickeln kommunale Energielieferanten daher Geschäftsmodelle, mit denen sich eine Steigerung der Energieeffizienz und die Einbindung erneuerbarer Energien umsetzen lassen: betriebswirtschaftlich erfolgreich, volkswirtschaftlich sinnvoll, energiewirtschaftlich praktikabel und klimaschonend.

In Beratungseinrichtungen und über Beratungsaktivitäten vermitteln sie Informationen über die Einsatzmöglichkeiten innovativer Technologien und geben Verbrauchertipps für die effiziente Energienutzung.

c) Gerätehersteller

Partner von großer Bedeutung für das SHK-Handwerk und die kommunalen Stadt- und Gemeindewerke sind *die Hersteller und Zulieferer von Geräten* sowie von sonstigen Einrichtungen und Produkten, die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen notwendig sind. Das Selbstverständnis dieser Industriebetriebe ist auf die Entwicklung und den Absatz energieeffizienter und den Anforderungen an Sicherheit entsprechenden Geräte ausgerichtet. Bewährte Technologien sowie innovative und energieeffiziente Lösungen zeichnen die breit gefächerte Produktpalette der Hersteller aus, die den Kunden über den professionellen Absatzweg des Handwerks angeboten werden.

d) Weitere Marktteilnehmer

Marktakteure im weiteren Sinn sind Unternehmen und Institutionen, deren Aufgabe im Zusammenhang mit der Zielsetzung einer sicheren und effizienten Energieanwendung stehen. Als *Marktmittler* sind sie bei Beachtung der Grundsätze der Partnerschaft wichtige Partner der Stadt- und Gemeindewerke und des SHK- und Elektro-Handwerks.

3. Anwendungsschwerpunkt Wäremarkt

Ein zentrales Handlungsfeld für die Partner aus kommunalen Unternehmen und SHK- und Elektro-Handwerk ist die energiepolitisch vorgegebene Reduktion des Gebäude-Energieverbrauchs und CO₂-Ausstoßes. Bis zum Jahr 2050 soll der Wärmebedarf halbiert werden. Bis 2050 sollen Gebäude in Deutschland klimaneutral sein, das heißt: der verringerte Energiebedarf muss zu einem großvolumig durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Dies erfordert neben gestiegenen Anforderungen im Neubau eine erhebliche Anhebung der energetischen Sanierungsrate.

Für die Marktpartner ergeben sich daraus neue Herausforderungen im Hinblick auf Strategien, Technologien und Anwendungsmöglichkeiten.

Erdgas will im Zusammenspiel mit erneuerbaren Erdgasanteilen wie Bio-Erdgas oder synthetischem Erdgas einen maßgeblichen Beitrag zur klimaschonenden Deckung des Wärmebedarfs leisten. Anwendungstechnologien wie Brennwerttechnik mit Solarthermie, Mikro- und Mini-Blockheizkraftwerke, Gas-Wärmepumpen, Innovationen bei der Brennstoffzelle: Erdgas verfügt insgesamt über gute Voraussetzungen, den Wäremarkt im Sinne der energie- und klimapolitischen Vorgaben mitzugestalten und bietet den Marktpartner daher auch unter den geänderten Rahmenbedingungen hervorragende gemeinsame Perspektiven.

4. Kundenorientierung der Marktpartner

Im Fokus aller Vermarktungsaktivitäten der Marktpartner aus SHK- und Elektro-Handwerk und kommunalen Stadt- und Gemeindewerken steht der „gemeinsame

Kunde“, der von den jeweiligen Partnern in der Regel mit unterschiedlichen Leistungen bedient wird, die bestmöglich aufeinander abgestimmt sein sollten.

Das gemeinsame Interesse der Marktpartner ist drauf gerichtet, die Kundenzufriedenheit zu steigern und auf eine Kundenbegeisterung hinzuwirken. Marktpartner sind erfolgreich, wenn sie alle Chancen im Markt ausschöpfen, indem sie die Anforderungen und die Wünsche der Kunden verstehen, aufnehmen und umsetzen. In diesem Sinn bedeutet *Marktpartnerschaft auch stets Kundenorientierung der Partner*.

Dabei gilt es, den Nutzen für die jeweilige Kundengruppe in den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Handels der Partner zu stellen. Neben Versorgungssicherheit und dem Anspruch der sicheren Anlagentechnik gewinnen zusätzliche Kriterien wie Energie- und Kosteneffizienz, Nachhaltigkeit und Unabhängigkeit zunehmend Bedeutung. Für gewerbliche Kunden führt die Beachtung der Kriterien idealerweise zu einer Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Nur Kundenorientierung führt zu einer frühzeitigen Wahrnehmung von Marktchancen, die sich im Rahmen der Marktpartnerschaft erschließen lassen.

Die wichtigsten Kundengruppen für die Marktpartner sind hierbei

- private Haushalte
- Gewerbebetriebe
- öffentliche Institutionen/ Kommunen
- Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Das Interesse der Kunden ist primär auf die optimale Erfüllung der gewünschten und benötigten Leistungsmerkmale gerichtet, diese bedeutet für die Marktpartner

- intensive Beratung des Kunden
- sorgfältig geplante, gemäß den anerkannten Regeln ausgeführte und gewartete Verbrauchseinrichtung
- eine sichere Versorgung mit Energie
- Erarbeitung von Produkten unter Berücksichtigung von Aspekten wie Energie- und Kosteneffizienz, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Ein zentraler Baustein im Kundenbeziehungsmanagement ist das *Qualitätsmanagement*. Die Marktpartner sehen daher die Qualitätssicherung sowohl im Produkt-, als auch im Fachkräftebereich als wesentliche Aufgabe an. Nur mit qualifiziertem Personal lassen sich qualitativ hochwertige Produkte verkaufen.

5. Energiedienstleistungen

Energiedienstleistungen sind von der Politik als Instrument zur Schöpfung bestehender und ansonsten schwer erreichbarer Effizienzpotentiale identifiziert worden. Sie zielen auf den für den Nutzer kostengünstigen Einsatz energieeffizienter und umweltfreundlicher Geräte, Anlagen und Systeme. Sie schließen die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überwachung der Anlagen ein und sie kommen dem gestiegenen Komfortbedürfnis der Kunden entgegen. Energiedienstleistungen stärken zudem die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter und steigern die Zufriedenheit ihrer Kunden. Sie führen zu einer verstetigten und vertieften Bindung der Kunden an die Dienstleister. Insgesamt ist der Markt für Energiedienstleistungen ein Wachstumsmarkt.

Vor diesem Hintergrund werden Angebote wie *Energieaudits und Energiedienstleistungen* zunehmend zu einem festen Bestandteil der gemeinsamen Marktbearbeitung von kommunalen Stadt- und Gemeindewerken und SHK- und Elektro-Handwerks-Betrieben.

Die Marktpartner bieten zunehmend Komplettlösungen an – wie z. B. Wärme-Contracting oder Bausteine aus dem Facility Management. Hierbei ist die konkrete Ausgestaltung der Kooperation differenziert zu sehen. Die Anforderungen hinsichtlich Planung, Ausführung und Service unterscheiden sich je nach Kundengruppe und Umfang des Dienstleistungsprodukts. Das Energie-Contracting für Kommunen, für das Gewerbe, für die Wohnungswirtschaft stellt sich anders dar als die Wärmelieferung für ein Einfamilienhaus. Komplexe Energiedienstleistungen dieser Art müssen kundenfokussiert geplant, erarbeitet und aktiv vermarktet werden.

Dabei verbinden Energiedienstleistungen regelmäßig die Kernkompetenzen beider Marktpartner in einem Produkt, so dass ein besonders hohes Abstimmungsbedürfnis entsteht. Die Vermarktung eines solchen Produktes ist aufwendig, so dass die kooperative Bearbeitung dieses Marktsegments bestmögliche Ergebnisse verspricht.

6. Grundsätze der Partnerschaft

Die Marktpartner können ihre Leistungskraft im Wettbewerb nur dann entfalten und ihre jeweiligen Stärken ausschöpfen, wenn ihre *unternehmerischen Freiheiten* gewahrt bleiben.

Dies sind insbesondere

- die freie Wahl des Installationsunternehmens durch den Kunden
- freie Vertragsgestaltung, insbesondere Preis- und Kalkulationsfreiheit
- freie Produktauswahl und Lieferung unter Berücksichtigung der Interessen des Marktpartners.

Dieser Grundsatz gilt umso mehr in einer Marktpartnerschaft unterschiedlich großer Betriebe. Er stellt die Basis einer erfolgsorientierten Zusammenarbeit dar und stärkt die Marktpartner im Wettbewerb mit Dritten.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine gut funktionierende Partnerschaft ist der nachhaltige wirtschaftliche Vorteil, der aus einer engen Zusammenarbeit der Partner entspringt und seine Grundlage regelmäßig in der funktionierenden Kundenorientierung hat. Die Partner kooperieren in den Bereichen, in denen die Chancen der Zusammenarbeit wegen Synergieeffekten positiv gesehen werden. Im Ergebnis ist die gemeinsame Leistungsfähigkeit zum Vorteil des Kunden größer, als die Summe der Einzelleistungen der jeweiligen Partner.

Das Wissen, die Erfahrung und die Sichtweise der Partner ergänzen sich hierbei, so dass jeder von den Stärken des anderen profitiert.

Die Marktpartner werden vor diesem Hintergrund weiterhin das gemeinsame Ziel intensiv verfolgen, die Marktdurchdringung mit innovativen Anlagen und Geräten im Wärme- und Strommarkt weiter auszubauen. Bei der Gestaltung der Marktpartnerschaft steht die *gemeinsame und partnerschaftliche Erarbeitung von Gesamtlösungen* für eine erfolgreiche Positionierung im Fokus.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für das SHK- und Elektro-Handwerk und die kommunalen Stadt- und Gemeindewerke vielfältige Chancen, ihre bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte weiter zu entwickeln, insbesondere jedoch *neue Geschäftsfelder partnerschaftlich* aufzubauen.

Bei der marktpartnerschaftlichen Erarbeitung und Vermarktung von Energiedienstleistungen besteht ein erhöhtes Erfordernis die *Interessenslagen aller Marktpartner* im Wege abgestimmter und koordinierter (Energiedienstleistungs-) Konzepte in sinnvoller Weise zusammenführen.

Sie werden hierfür gemeinsame Strategien und Maßnahmen entwickeln, ausbauen und umsetzen.

7. Formen der Zusammenarbeit

Die Form der Zusammenarbeit läuft mehrgleisig. Während für die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und SHK- und Elektro-Handwerk einheitliche institutionalisierte Strukturen bestehen, gibt es in der Kooperation zwischen Handwerk und kommunalen Stadt- und Gemeindewerken vor Ort eine breite Fülle denkbarer und praktizierter Kooperationsformen.

a) Verteilnetzbetreiber und Handwerk

Jeder Verteilnetzbetreiber führt ein Installateurverzeichnis, in das diejenigen Betriebe aufgenommen werden, die für Arbeiten an elektro- bzw. gastechnischen Anlagen zugelassen sind. Das ist durch §13 der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für

den Netzanschluss im Niederspannungsbereich (NAS) bzw. im Niederdruck“ (NDAV) geregelt.

Danach dürfen die Arbeiten außer durch den Netzbetreiber nur durch ein im Installateurverzeichnis des jeweiligen Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Gegenstand und Zweck der Eintragung ist es, die Sicherheit der Strom- bzw. Gasanwendung im Bereich der Kundenanlagen zu gewährleisten und nachteilige Auswirkungen mangelhaft installierter Verbrauchsanlagen zu vermeiden.

Innerhalb der Netzgebiete der Verteilnetzbetreiber sind jeweils für Strom und Gas getrennt Installateurausschüsse tätig, die aus Vertretern des Handwerks und des Verteilnetzbetreibers zusammengesetzt sind. Diese Institutionen fördern die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen dem Handwerk und dem Netzbetreiber. Die Installateurausschüsse klären grundsätzliche Eintragungsfragen und schlichten bei Meinungsverschiedenheiten.

Auf der Ebene der Länder sind entsprechende Landesinstallateurausschüsse tätig.

b) Energielieferant und SHK- und Elektro-Handwerk

Marktpartnerschaft zwischen dem Handwerk und den Energielieferanten vollzieht sich auf zwei Ebenen:

- überregional auf der Bundesebene zwischen ZVSHK, ZVEH und VKU, wobei in manchen Bundesländern auch auf der Ebene des Landes entsprechende Verbandskontakte bestehen
- lokal zwischen Energielieferanten und SHK- und Elektro-Innungen bzw. den SHK- und Elektro-Handwerks-Betrieben unmittelbar. In der Praxis kooperiert hierbei der lokal agierende SHK- bzw. Elektro-Handwerks-Betrieb mit den kommunalen Strom- und Gaslieferanten, die in ihrer Region über einen großen Kundenstamm verfügen, meist mit dem jeweiligen Grundversorger, das heißt dem Strom- und Gaslieferanten, der im Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers die meisten Kunden versorgt.

aa) Marktpartnerschaft auf Verbandsebene

In Schleswig-Holstein vertreten der Fachverband SHK Schleswig-Holstein und der Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein und die Verbände der kommunalen Stadt- und Gemeindewerke die gemeinsamen Interessen gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und den Verbraucherorganisationen. Es gilt, Gemeinsamkeiten der einzelnen Partner herauszustellen, Ziele für das gemeinsame Handeln abzustimmen, Stärken und Kompetenzen der Partner zusammenzuführen und die gemeinsam erreichten Erfolge zu sichern.

Stadt- und Gemeindewerke und SHK- und Elektro-Handwerk betrachten hierbei ihre Partnerschaft nicht statisch, vielmehr berücksichtigen sie

- die sich veränderten Bedürfnisse der Kunden,
- die Weiterentwicklung der Technik der Strom und Gasanwendung,
- die sich verändernde energiepolitischen und gesellschaftlichen Randbedingungen.

Der Fachverband SHK Schleswig-Holstein, der Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein und VKU / VSHEW werden gemeinsam mit den Partnerverbänden den *Abstimmungsprozessen auf Verbandsebene* einen festen Rahmen geben.

bb) Marktpartnerschaft vor Ort

Die konkrete Form einer Marktpartnerschaft vor Ort ist dann erfolgreich, wenn sie sich den regionalen und örtlichen Gegebenheiten anpassen. Es lassen sich zwei Modelle realisieren, zwischen denen zahlreiche Mischformen möglich sind.

- Feste Organisation der Marktpartnerschaft im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft oder gar einer rechtlich selbständigen Institution. Kooperationsformen dieser Art laufen unter Bezeichnungen wie *Energie-, Gas-, Wärme-, Synergie-Gemeinschaft* u. ä. In den meisten Fällen stellen diese Kooperationen Partnerschaften zwischen den SHK- und Elektro-Handwerks-Betrieben und dem jeweils für die Grundversorgung zuständigen Energielieferanten dar. Diese Gemeinschaften können weitere Partner aus dem Kreis der Großhändler, der Hersteller, der Architekten, der Planer usw. in beratender Funktion mit einbinden.

So gelingt es durch intensive Branchenübergreifende Zusammenarbeit, Synergien zu bilden und gewinnbringend zu nutzen.

Gemeinschaften dieser Art sind auf eine langfristige Marktpartnerschaft hin ausgerichtet. Sie verfolgen breit angelegte Vermarktungsziele. Als regionale Partnerschaften fördern sie die Kontakte, die Kommunikation und die Kooperation zwischen den Partnern.

- *Projektbezogene Marktpartnerschaften*, im Sinne von Netzwerken, um bei einem konkreten Vorhaben die Anlage und damit verbundene Services und Dienstleistungen möglichst optimal und kundengerecht zu vermarkten. Den Schwerpunkt bilden konkrete Projekte, an deren Realisierung alle Marktpartner gleichermaßen ein Interesse haben. Hierbei werden Lösungssätze realisiert, die im gemeinsamen Interesse der Partner liegen.

In der Praxis stellen sowohl die langfristig angelegten Arbeitsgemeinschaften (z. B. eine Elektro- oder eine Gas-Gemeinschaft) als auch projektbezogene Partnerschaften (z. B. eine Partnerschaft zur Realisierung der Wärmeversorgung eines bestimmten Gebäudekomplexes) organisatorische Lösungen dar, die über eine starke *regionale und*

örtliche Verwurzelung verfügen. Die örtliche Nähe zum gemeinsamen Kunden ist eine Stärke jeglicher Marktpartnerschaft.

Die konsequente Verzahnung der landesweiten mit der lokalen Partnerschaftsebene schafft die Voraussetzung für ein professionelles Partnerschafts-Management, konsequente Markt- und Kundenorientierung und die Profilierung beim Thema Energieeffizienz und Klimaschutz.

8. Verfahrensteil

Die Marktpartner stimmen überein, dass angesichts der dynamischen Marktentwicklung und der Vielzahl unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten starre Vorgaben bzw. feste Leitlinien bezüglich der Umsetzung der Marktpartnerschaft nicht formuliert werden sollen und können.

Diese offene Gestaltung schließt mögliche Interessenkollisionen und Meinungsverschiedenheiten bei der Umsetzung der Marktpartnerschaftsvereinbarung zwischen dem Handwerk und den kommunalen Energielieferanten im Einzelfall nicht aus.

In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen des Gemeindewirtschaftsrechts bei der gebotenen Gesamtbetrachtung zu beachten.

a) Außergerichtliches Vermittlungsverfahren

Die Marktpartner sind sich einig, dass mögliche Streitigkeiten in einem außergerichtlichen Vermittlungsverfahren beigelegt werden sollen.

Zunächst sind insoweit der kommunale Versorger und die örtlich und fachlich zuständige Innung aufgerufen, sich ernsthaft und nachhaltig um eine einverständliche Lösung zu bemühen.

b) Schiedsausschuss

Im Falle des Scheiterns der Streitbeilegung auf örtlicher Ebene können beide Seiten die Einsetzung eines Schiedsausschusses beantragen.

Der Schiedsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird vom Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein bzw. Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein auf der einen und dem Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) bzw. dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) auf der anderen Seite benannt.

Die beiden benannten Mitglieder einigen sich auf den Vorsitzenden, der über die Befähigung zum Richteramt und berufliche Erfahrung im Kommunalrecht verfügen soll.

Der Schiedsausschuss ist an bestimmte Verfahrensregeln nicht gebunden. Er hat sich vorrangig für eine gütliche Streitbeilegung einzusetzen. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, entscheidet der Ausschuss durch Schiedsspruch.

Fachverband Sanitär Heizung Klima/Schleswig-Holstein



Eckhart Dencker
- Landesinnungsmeister -



Enno de Vries
- Hauptgeschäftsführer -

hild, 2.2.14

Ort, Datum

Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein



Ulrich Mietschke
- Landesinnungsmeister -



Hendrik A. Kilp
- Geschäftsführer -

07.07. 2014

Ort, Datum

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Landesgruppe Nord -



Thomas Kanitz
- Vorsitzender Landesgruppenvorstand -

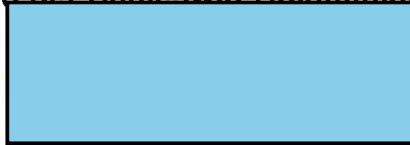


Detlef Palm
- Geschäftsführer -

Reinfeld, 17.7.14

Ort, Datum

Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V.



Helge Spehr
- Vorsitzender -



Dr. Dieter Perdelwitz
- Geschäftsführer -

Reinfeld, 17.7.14

Ort, Datum

Handwerkskammer Flensburg
Geschäftsleitung • Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Geschäftsleitung

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Ronald Benter
Herrn Oliver Lehmann
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

GWR – Schleswiger Stadtwerke u.a.

16. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Benter,
sehr geehrter Herr Lehmann,

wir möchten im Nachgang zu unserem Gespräch am 18. Januar 2017, für das wir uns auf diesem Wege zugleich noch einmal herzlich bedanken, ergänzend einige Aspekte hervorheben bzw. vertiefend behandeln.

Einigkeit bestand zunächst insofern, als die Geschäftsaktivitäten der Schleswiger Stadtwerke zunächst an den Kriterien der Marktpartnervereinbarung zu messen sind. Je nach weiterer Entwicklung können Sie auch als ein Gradmesser für die Wirksamkeit der Marktpartnervereinbarung gesehen werden. Dies insbesondere mit Blick auf die Frage, ob sich die Beteiligten und ihre Mitgliedsunternehmen tatsächlich durch die Vereinbarung gebunden fühlen und diese auch leben. Sollte die Marktpartnervereinbarung durch die handelnden Akteure keine oder keine ausreichende Beachtung finden, muss aus Sicht des Handwerks die – zugegebenermaßen schwierige – Frage einer gesetzlichen Regelung der sogenannten Annexaktivitäten einschließlich der erforderlichen drittschützenden Wirkung erneut aufgegriffen werden.

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ist das Innenministerium allerdings schon jetzt als Rechtsaufsicht gefordert, nach den Kriterien der Rechtsprechung zu beurteilen, ob die kommunalen Versorger die zulässigen Grenzen wirtschaftlicher Betätigung, insbesondere auf dem Feld der „verbundenen Dienstleistungen“, überschreiten.

An dieser Stelle sei zunächst noch einmal hervorgehoben, dass die zusätzliche Aufnahme der „Energiedienstleistungen“ in den Kreis der privilegierten Betätigungen im Sinne des § 101 a GO von der Arbeitsgruppe im Vorfeld des

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III-Jgs

Ansprechpartner:
Dirk Belau
Telefon 0461 866-121
Telefax 0461 866-321
d.belau@hwk-flensburg.de

Bürozeiten:
Mo. - Do.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr
13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Fr.: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-flensburg.de
www.hwk-flensburg.de

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE65 2175 0000 0000 2712 33
BIC NOLADE21NOS

VR Bank Flensburg-Schleswig eG
IBAN DE52 2166 1719 0004 3004 16
BIC GENODEF1RSL

eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens aus guten Gründen abgelehnt worden ist. Es darf daher nicht dazu kommen, dass durch die Hintertür der Annextätigkeiten kommunale Aktivitäten auf dem Feld der Energiedienstleistungen wieder grundsätzlich zum privilegierten Betätigungsfeld im Sinne des § 101 a GO gezählt werden.

Auch sind kommunalpolitische Vorgaben oder energiewirtschaftliche Zielvorstellungen kein Maßstab für die rechtliche Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung durch Kommunen oder deren Töchter.

Bei einer – überschlägigen – Gesamtschau der Rechtsprechung wird von einer Annextätigkeit ausgegangen, wenn

- ein enger Zusammenhang zur wirtschaftlichen Hauptbetätigung besteht,
- die Tätigkeit lediglich der Abrundung des bestehenden Angebotes dient und in Bezug auf die Haupttätigkeit eine untergeordnete Rolle einnimmt,
- diese Tätigkeit unter der Nutzung der vorhandenen Ressourcen betrieben werden kann (insbesondere mit vorhandenem Personal/ vorhandener Ausstattung, und keine erheblichen Investitionen nötig werden),
- wenn lediglich eine Ausnutzung bestehender Kapazitätsüberhänge erfolgt.

Keine Annextätigkeiten liegen insbesondere vor, wenn

- neue Geschäftsfelder erschlossen werden,
- zur Ausübung der Tätigkeit erhebliche Investitionen getätigt werden müssen,
- neue Regionen erschlossen werden (gemeindeübergreifende Tätigkeiten),
- bestehende Kapazitäten nicht lediglich genutzt, sondern neu geschaffen werden.

Die Fallkonstellation der „bloßen Randnutzung“ scheidet hier aus. Es kommt allein die Fallgruppe der „untergeordneten Abrundung der Haupttätigkeit“, ohne dass ein neues Geschäftsfeld erschlossen wird, in Betracht. Insoweit scheint bislang unstreitig zu sein, dass Installationsarbeiten hinter dem Übergabepunkt einen klar abzugrenzenden, neuen Unternehmensgegenstand darstellen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Hauptleistung – Energielieferung – fehlt (zusammenfassend Scharpf GewArch 2004, 317-321 unter IV.). Lesenswert ist insoweit auch die Entscheidung des VG Meiningen vom 17.03.2015, 2 K 174/13, für den Fall der zusätzlichen Übernahme von Gebäude- und

Objektverwaltung für private Auftraggeber durch eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft.

Das Beispiel der Schleswiger Stadtwerke „kalte Nahwärme“ entzieht sich allerdings insofern dieser klassischen Grenzziehung, als hier ein integriertes „Rundum-Sorglospaket“ inklusive Betriebskosten, Wartung, Service und kostenfreier Störungsbeseitigung angeboten wird. Auch seien die mit dem Hausanschluss installierten Wärmepumpen für ein „Funktionieren“ der „kalten Nahwärme“ unabdingbar.

Der Weg über die Gestaltung einer mischvertraglichen Situation kann aber nicht dazu führen, dass allein die Vertragsgestaltung mehrere Geschäftsfelder zu einem zusammenführt. Es muss weiterhin unabhängig von der Vertragsgestaltung die Differenzierung danach erfolgen, ob die Aktivitäten noch von dem Unternehmensgegenstand der „Versorgung“ abgedeckt werden.

Gerade in Verbindung mit Nah- bzw. FernwärmeverSORGUNG hätten es die kommunalen Versorger sonst in der Hand, angestammte Geschäftsfelder des Handwerks vollständig zu übernehmen und alle potentiellen Mitbewerber vom Markt auszuschließen.

Danach bleibt die Installation von Wärmepumpen hinter dem Übergabepunkt ein zusätzliches Geschäftsfeld. Eine Annexion scheidet aus. Einer möglichen Argumentation, dass nur bei korrekter Installation geeigneter Wärmepumpen die „kalte Nahwärme“ funktioniere und damit integraler Bestandteil der Energielieferung sei, greift nicht. Denn es ist das Wesen einer jeden Hausinstallation, die Art der gewählten Energielieferung in das vom Hauseigentümer gewünschte Ergebnis umzusetzen. Erst recht gilt dies für den Bereich der „Wartung und Störungsbeseitigung“.

In der konkreten Fallgestaltung ist aber **unabhängig von der tätigkeitsbezogenen Betrachtungsweise** ein ganz anderer Aspekt entscheidungsrelevant. Um die Unternehmenstätigkeiten ausdehnen zu können, wurde der Weg der Gesellschaftsbeteiligung gewählt. Die stn, an der sich die Stadtwerke beteiligt haben, betätigen sich weit über die von den Stadtwerken verfolgten Zwecke als ganz „normales“ Installationsunternehmen (mit dem Schwerpunkt alternative Energien). Damit bewegt sich die stn auf Geschäftsfeldern, die mit der kommunalen Daseinsvorsorge in keinerlei Zusammenhang mehr stehen, sondern allein erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Damit ist aber eine weitere „rote Linie“ überschritten.

Es darf keinesfalls zu einer Entwicklung kommen, die es kommunalen Versorger erlaubt, sich an Installationsbetrieben zu beteiligen, nur weil diese zufällig „auch“ Kompetenzen mitbringen, die für das jeweilige Versorgungsunternehmen von Interesse sein könnten. Ein solches Agieren

wäre für den freien Wettbewerb vor Ort verheerend und dient mit Sicherheit nicht mehr einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 101 GO.

Mit der Bewerbung des „Exklusivpartners“ stn handeln die Schleswiger Stadtwerke aber bereits genau so.

Wir erwarten daher, dass etwaigen weiteren Beteiligungsabsichten kommunaler Versorger an Installationsbetrieben mit Nachdruck entgegengetreten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Flensburg

stv. Hauptgeschäftsführer



E-Mail

Handwerkskammer Flensburg • Geschäftsführung
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Geschäftsführung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Roland Benter
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

GWR – Schleswiger Stadtwerke u.a.

17. August 2017

Sehr geehrter Herr Benter,

herzlichen Dank für die Benennung der Fundstelle für die von Ihnen ins Feld geführte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 28. November 1998.

Aus unserer Sicht rechtfertigen die Entscheidungsgründe keine andere Sichtweise als in unserem Schreiben vom 16. Februar 2017 bereits dargelegt.

Laut der Urteilsbegründung soll es sich um eine unwesentliche Erweiterung handeln, wenn Stadtwerke ihr Energieversorgungsangebot durch gewisse Zusatzdienste wie Beratung oder Installation zu einer wettbewerbsfähigen Gesamtleistung abrunden. Diese Aussage in ihrer Absolutheit ist keinesfalls herrschende Meinung in der Rechtsprechung oder gar herrschende Lehre in der Literatur und sie kann deswegen nicht als beispielhaft gewertet werden. Eine sachliche Ergänzung bzw. Abrundung der Haupttätigkeit liegt richtigerweise nur dann vor, wenn die Annextätigkeit mit der Versorgungstätigkeit selbst im Zusammenhang steht. Ein solcher Zusammenhang fehlt aber, wenn sich die Nebentätigkeit nicht mehr bloß auf die Energieversorgung, sondern auf einen ganz anderen Bereich bezieht, der der Versorgungsleistung nur nachgelagert ist; um im klassischen Bild zu bleiben, erst hinter dem Zähler erbracht wird.

Zu diesem Ergebnis kommt man erst recht, wenn man sich die Entscheidungsgründe im Kontext des Sachverhalts ansieht. Gegenstand des Verfahrens war die gesetzliche Beschränkung der Gemeinden in ihrer wirtschaftlichen Betätigung. Das Gericht sah sich offenbar gehalten, der im Verfahren unterlegenen Gemeinde aus entscheidungspsychologischen Gründen weiterhin bestehende Handlungsspielräume, zum Beispiel über die sog. Annextätigkeiten, aufzuzeigen. Das genannte Beispiel „Installation“ war dabei weder Verfahrensgegenstand noch wurde es einer besonderen Prüfung bzw. sachverhaltsorientierten, differenzierten Betrachtungsweise unterzogen.

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III-Jgs

Ansprechpartner:
Dirk Belau
Telefon 0461 866-121
Telefax 0461 866-328
id.belau@hwk-flensburg.de

Bürozeiten:
Mo. - Do.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr
13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Fr.: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-flensburg.de
www.hwk-flensburg.de

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE65 2175 0000 0000 2712 33
BIC NOLADE21NOS

VR Bank Flensburg-Schleswig eG
IBAN DE52 2166 1719 0004 3004 16
BIC GENODEF1RSL

Umsatzsteuernummer:
15/290/10332

USt-IdNr.
DE309614023

Vor diesem Hintergrund greift ein Abstellen auf diese Entscheidung gerade mit Blick auf die Übernahme des „Vollsortimenters“ Richter KG nicht durch.

Im Gegenteil:

In Rd.-Nr. 27 macht das Gericht deutlich, dass der Annexgedanke nur auf **Betätigungen bestehender Betriebe**, nicht aber auf Übernahmen und Beteiligungen erstreckt werden kann. Wörtlich heißt es dort: „Will die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, muss dieses Unternehmen ... vor allen Dingen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein.“

Es dürfte unstreitig sein, dass weder die Firma stn noch die Richter KG dem öffentlichen Zweck der Daseinsvorsorge verpflichtet sind, sondern rein erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Dies gilt umso mehr angesichts des Umstands, dass die sog. „Energiedienstleistungen“ aus guten Gründen nicht in den Privilegierungstatbestand des § 101 a GO aufgenommen worden sind.

Es bleibt dabei: Das Vordringen der Schleswiger Stadtwerke in den freien und funktionierenden Markt der Heizungs- und Klimatechnik stellt einen vom Gemeindewirtschaftsrecht nicht gedeckten Sündenfall dar. Es drohen gravierende Wettbewerbsverzerrungen und –beschränkungen (stn: „Exklusivpartner der Schleswiger Stadtwerke“) zu Lasten der übrigen Marktteilnehmer.

Es steht darüber hinaus zu befürchten, dass das Schleswiger Beispiel Schule macht. Sollten sich vergleichbare Fälle tatsächlich wiederholen, erwarten wir daher eine klar ablehnende Positionierung der Kommunalaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Flensburg

stv. Hauptgeschäftsführer





Übersicht SHK-Betriebe und Ausbildungszahlen in Schleswig-Holstein

Stadt/Kreis	HWK	Betriebe	Ausbildungsverträge
Lübeck	HL	82	130
Kiel	HL	89	100
Neumünster	HL	38	52
Herzogtum Lauenburg	HL	128	98
Ostholstein	HL	118	111
Pinneberg	HL	262	167
Plön	HL	80	51
Segeberg	HL	201	127
Steinburg	HL	92	74
Stormarn	HL	210	151
HWK Lübeck gesamt		1.300	1.061
Flensburg	FL	20	55
Dithmarschen	FL	96	113
Nordfriesland	FL	146	98
Rendsburg-Eckernförde	FL	170	152
Schleswig-Flensburg	FL	99	85
HWK Flensburg gesamt		531	503
<u>Schleswig-Holstein</u>		<u>1.831</u>	<u>1.564</u>